

Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 4

Montag, 12. Februar 2018

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 – durch Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 02.02.2018 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-20; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparbank; Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) Raumordnungsverfahren B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut;

Stadt/Gemeinde/Markt
Stadt Landshut
Verwaltungsgemeinschaft

Ort, Datum		
Landshut, 02.02.2018		
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	
Frau Kiermaier	114	
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
0871/88-	1474	88-1668
Email		
buergerbuero@landshut.de		
Nr./Az. Bitte stets angeben!		
3.33-Schöffenwahl 2019 - 2023		

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt der Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum

Datum
20.03.2018

 schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

<small>Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer</small>
Einwohner- und Standesamt der Stadt Landshut, Rathaus II, Luitpoldstr. 29, 84034 Landshut, 1. Stock, Zimmer 114 oder am Schnell-/Infoschalter des Bürgerbüro.
Der Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen ist auch auf der Homepage der Stadt Landshut, www.landshut.de/schoeffenwahl , abrufbar.

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße, Hausnummer		Wehrtort	
Beruf			

Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

--

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ort, Datum
Landshut, 02.02.2018

(Siegel)

 Alexander Putz, Oberbürgermeister	<small>Unterschrift</small>
---	-----------------------------

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 (JMBl. S. 127)

zuletzt geändert am 25. Oktober 2017, Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4

II. Abschnitt

Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen¹ oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann².

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind³;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können⁴;

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

– gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder

– wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Vollzug des BauGB:
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ vom
13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 – durch Deckblatt Nr. 5 vom
28.09.2017 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB

03-8 Deckblatt 5



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 02.02.2018 gebilligten Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zur Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.02.2018 bis einschl. 23.03.2018

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 5 vom 28.09.2017 i.d.F. vom 02.02.2018 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangsi-
edlung – westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 - mit eingearbeite-
tem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entspre-
chend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgen-
den Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.
Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können
die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

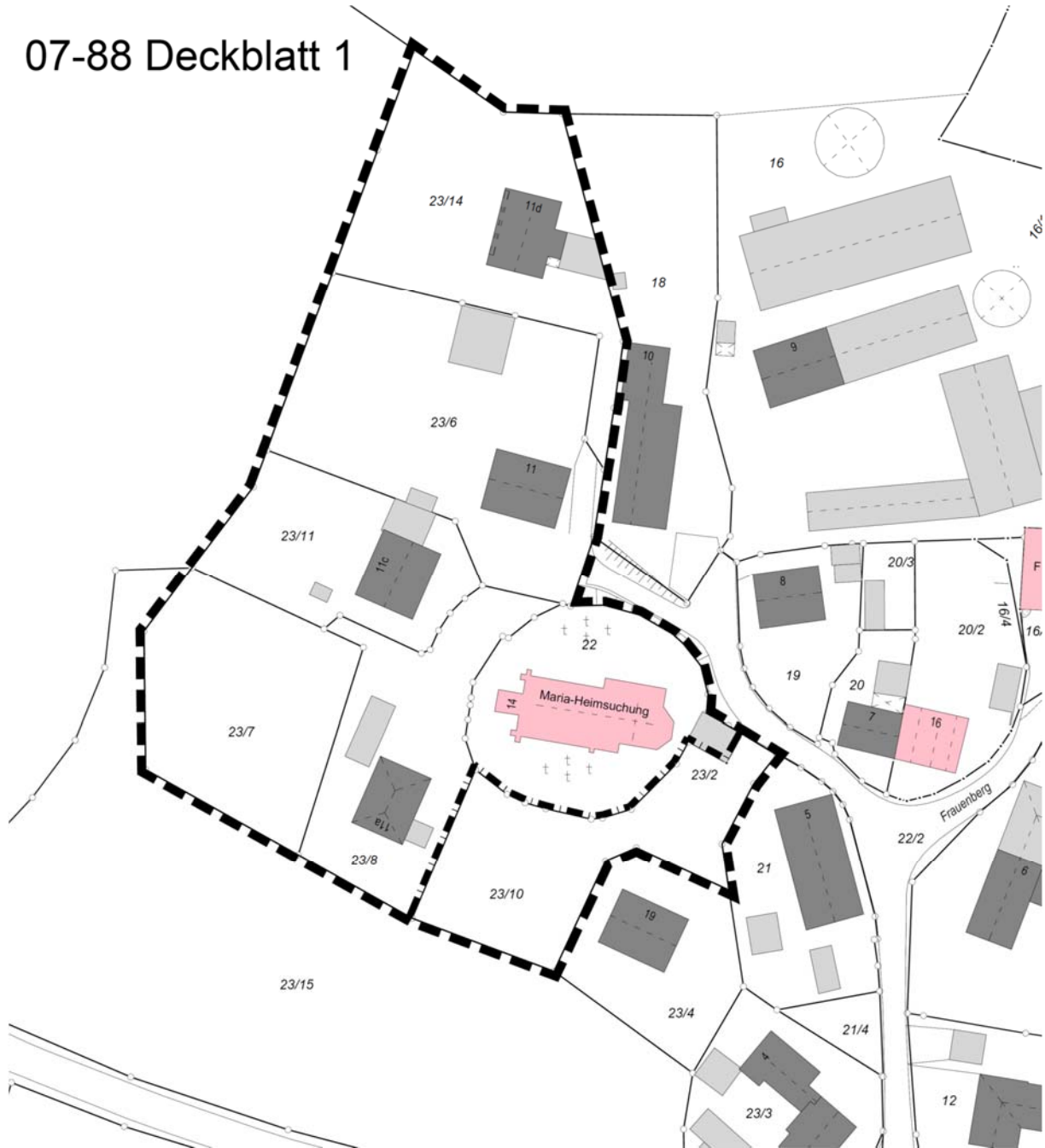
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön-
nen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 02.02.2018**

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

07-88 Deckblatt 1



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 02.02.2018 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“

durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2018-20

Mit Bescheid vom 02.02.2018 wurde dem Antragsteller, der Firma ACTION Deutschland GmbH, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung eines Lebensmittelladens in einen Non-Food Discounter und Errichtung von Werbeanlagen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2195, Gem. Landshut, Rennweg 119, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3412213675
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Ingrid Ulrich

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

02.05.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 02.02.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)
Raumordnungsverfahren B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut

BEKANNTMACHUNG

Die Regierung von Niederbayern – höhere Landesplanungsbehörde – hat für die B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut, ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 08.02.2018 abgeschlossen. Die Öffentlichkeit ist gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 2 BayLplG durch örtliche Bekanntmachung zu unterrichten.

Die landesplanerische Beurteilung ist unter www.regierung.niederbayern.bayern.de ins Internet eingestellt und kann unter der Rubrik „Aufgabenbereiche/Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr/Raumordnung, Landes- und Regionalplanung/Raumordnungsverfahren“ unter „Abgeschlossene Raumordnungsverfahren in Niederbayern“ eingesehen werden.

Der direkte Link zum ROV und der landesplanerischen Beurteilung lautet http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/verfahren/rov_b15_neu.php

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister
